

Zweiter Abschnitt. — Deuxième section.

Bundesgesetze. — Lois fédérales.

Persönliche Handlungsfähigkeit. — Capacité civile.

37. Urtheil vom 15. Mai 1891 in Sachen Tresch.

A. Jungfrau Barbara Tresch ab der Schipfen zu Silenen, Kantons Uri, stand vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit vom 22. Juni 1881 gemäß dem kantonalen Gesetze unter Geschlechtsvormundschaft. Nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes dauerte diese Vormundschaft thatsächlich fort. Barbara Tresch, welcher in der Verwaltung ihres Vermögens eine gewisse Selbständigkeit belassen wurde, beschwerte sich zunächst nicht hiergegen. In Folge einer von dem Pfarrhelfer Franz Josef Zraggen in Silenen ihr sowie seiner Köchin Anna Zraggen gemachten Schenkung seines ganzen Vermögens wurde nun aber Barbara Tresch, da die Verwandten des Schenkgebers dessen Entmündigung erwirkten, und die Schenkung als erschlichen anfochten, in Straf- und Civilprozesse verwickelt; sie verlangte nunmehr in den Jahren 1887 und 1888 wiederholt bei den ernerischen Behörden die Aufhebung der Vormundschaft, wurde indeß mit ihren Begehren abgewiesen. Im Februar 1891 stellte sie von neuem beim Gemeinderathe von Silenen und nach dem sie von diesem durch Beschluß vom 14. Februar abgewiesen worden war, beim Regierungsrathe des Kantons Uri das Begehren um Aufhebung der Vormundschaft und Anerkennung ihrer vollständigen Handlungsfähigkeit, sowie in Folge dessen ihrer Berechtigung, ihre Rechte in einem von dem Vormunde des Pfarrhelfers Zraggen gegen sie eingeleiteten Civilprozeß selbst zu wahren. Der Regierungsrath des Kantons Uri wies durch Entscheidung vom 28. Februar 1891 das Begehren

um Entvotigung ab, indem er dagegen den Gemeinderath von Silenen einlub, der Tresch für den eingeleiteten Prozeß einen unparteiischen Vertreter vorzuschlagen. Diese Entscheidung stützt sich im Wesentlichen auf die Vernehmlassung des Gemeinderathes von Silenen, in welcher ausgeführt wird: Nachdem die Tresch mit ihren frühern Begehren um Entvotigung in allen Instanzen abgewiesen worden sei und der Sachverhalt sich seither nicht geändert habe, auch keine neuen Beweismittel vorliegen, liege res judicata vor und sei die Tresch zur Beschwerde überhaupt nicht mehr berechtigt; die Tresch besitze übrigens nicht die nöthigen geistigen Fähigkeiten um ihre ökonomischen Verhältnisse selbst zu ordnen; aus der Art und Weise, wie sie bisher ihr Vermögen, soweit ihr dasselbe überlassen worden sei, verwaltet habe, ergebe sich, daß sie sich der Gefahr eines künftigen Nothstandes aussetzen würde, wenn sie als handlungsfähig erklärt würde. Sie sei nunmehr 51 Jahre alt, habe stets unter Vormundschaft gestanden, sei als eine leichtgläubige, geistig beschränkte Person bekannt; ihre unbesonnene, geradezu leichtsinnige Handlungsweise in dem gegen sie eingeleiteten Forderungsprozesse des Pfarrhelfers Zraggen respective seines Vormundes ließe das schlimmste für ihre ökonomische Zukunft befürchten.

B. Gegen diesen Entscheid beschwert sich Barbara Tresch mit Eingabe vom 4./8. April 1891 beim Bundesgerichte wegen Nichtanwendung des Bundesgesetzes betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit, indem sie den Antrag stellt: Das Bundesgericht wolle erkennen, die am 28. Februar 1891 vom Regierungsrathe von Uri über die Rekurrentin verordnete Vormundschaft sei als ungesetzlich aufgehoben. Sie produziert ein schriftliches Zeugniß einer Anzahl angesehener Bürger von Silenen sowie ein ärztliches Gutachten zum Nachweise dafür, daß sie als rechthaffene, sparsame, häusliche und vernünftige Person anerkannt sei und sich im vollen Besitze aller Geisteskräfte befinde, auch geistig und physisch normal entwickelt sei. In rechtlicher Beziehung führt sie aus: Von einer res judicata könne hier nicht die Rede sein; zunächst lasse sich die Fortdauer einer früher verhängten Geschlechtsvormundschaft durch nichts rechtfertigen und sodann könne überhaupt die Aufhebung der Entmündigung stets verlangt werden. Nun stelle die angefochtene Entscheidung des Regierungsrathes einen bundes-

rechtlich zulässigen Entmündigungsgrund nicht fest, da dieselbe kein körperliches oder geistiges Gebrechen der Rekurrentin feststelle und noch weniger sage, daß die Rekurrentin wegen eines solchen zur Verwaltung ihres Vermögens unfähig sei. Der Regierungsrath stelle vielmehr einfach auf die Erklärungen des Gemeinderathes ab; das sei aber kein Motiv; in Wirklichkeit könne denn auch der Regierungsrath einen Entmündigungsgrund nicht feststellen, da eben ein solcher nicht vorliege, die Rekurrentin gegentheils sehr wohl fähig sei ihre Angelegenheiten selbst zu verwalten. Es handle sich um ein verstecktes Festhalten der abgeschafften Geschlechtsvormundschaft.

C. Der Regierungsrath des Kantons Uri bemerkt in seiner Bernehmlassung auf diese Beschwerde im Wesentlichen: Da die Sachlage sich seit den frühern die Entwogtigungsbegehren der Rekurrentin abweisenden Entscheidungen der kantonalen Instanzen nicht erheblich verändert habe, so müsse sich zunächst fragen, ob die Beschwerde überhaupt noch als zulässig zu betrachten und nicht das Beschwerderecht verwirkt sei. Die Beschwerde sei aber auch materiell unbegründet. Das Bundesgericht habe stets anerkannt, daß von einer Verletzung des Bundesgesetzes betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit dann keine Rede sein könne, wenn die Bevogtigung sich auf einen bundesrechtlich zulässigen Grund stütze und bloß streitig sei, ob dieser Grund in concreto zutrefte; in einem solchen Falle könnte nur dann etwa von einer Verletzung des Bundesgesetzes gesprochen werden, wenn ein bundesrechtlich zulässiger Entmündigungsgrund bloß vorgeschoben worden sein sollte, um eine bundesrechtlich offenbar unzulässige Bevogtigung zu begründen, respektive aufrecht zu erhalten. In concreto nun sei der Grund, aus welchem die Bevogtigung der Rekurrentin aufrecht erhalten werde, ein bundesrechtlich zulässiger, aus Art. 5 Ziffer 1 B.-G. geschöpfter. Derselbe sei auch, wie des nähern ausgeführt wird, keineswegs ein bloß vorgeschobener. Demnach werde beantragt, es sei die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Beschwerde kann nicht deshalb als unzulässig oder verspätet zurückgewiesen werden, weil die Rekurrentin gegen die frühern, ihre frühern Entwogtigungsbegehren abweisenden Entscheidungen der kantonalen Behörden sich binnen nützlicher Frist nicht

beschwert hat. Einmal nämlich wird überhaupt durch die Abweisung eines Entwogtigungsbegehrens, der Natur der Sache nach, nicht ausgeschlossen, daß später Seitens der gleichen Person auf Grund der nunmehrigen Sachlage ein neues Begehren um Aufhebung der Vormundschaft gestellt werde. Sodann aber fällt in casu in Betracht, daß es sich hier, wie unten zu zeigen ist, überhaupt nicht um die Wiederaufhebung einer ausgesprochenen Entmündigung, sondern vielmehr nur um die deklarative Anerkennung der vollen Handlungsfähigkeit der Rekurrentin handelt.

2. In der Sache selbst erscheint die Beschwerde ohne weiteres als begründet. Denn: Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1881 fiel die Geschlechtsvormundschaft über die Rekurrentin ipso jure dahin; letztere erlangte damit von selbst und ohne daß es einer vorgängigen behördlichen Aufhebung der Vormundschaft bedurft hätte, den Zustand der vollen Handlungsfähigkeit und damit die Dispositionsbefugniß über ihr Vermögen wie die Fähigkeit, sich durch Rechtsgeschäfte zu verpflichten. Ihre Handlungsfähigkeit konnte nur durch Entmündigung, wenn in einem gegen sie eingeleiteten Entmündigungsverfahren ein bundesrechtlich zulässiger Entmündigungsgrund festgestellt wurde, wieder aufgehoben oder beschränkt werden. Eine Entmündigung der Rekurrentin hat nun aber gar nie stattgefunden, da ein Entmündigungsverfahren gegen sie nie eingeleitet worden ist, vielmehr ist einfach die frühere Geschlechtsvormundschaft aufrechterhalten und fortgesetzt worden. Dies ist aber mit dem Bundesgesetze unverträglich; nach diesem ist vielmehr die Rekurrentin so lange sie nicht in gesetzlicher Form aus einem bundesrechtlich zulässigen Grunde entmündigt wird, vollkommen handlungsfähig und daher jederzeit berechtigt, die Aufhebung der thatsächlich fortbestehenden vormundschaftlichen Verwaltung zu verlangen. (Vgl. Entscheidung des Bundesgerichtes, Amtliche Sammlung IX, S. 482 f.)

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und es wird mithin der Rekurrentin ihr Rekursbegehren zugesprochen.